

Entscheidungen

Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 4. Mai 1972

Im Namen des Volkes!

In der Verwaltungsstreitsache

Universität Heidelberg, vertr. durch den Rektor – Klägerin –

gegen

Land Baden-Württemberg, vertr. durch die Landesadvokatur beim VG Karlsruhe – Beklagter –

wegen Untersagung einer Veranstaltung in den Räumen der Universität

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe – III. Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1972 ...

für Recht anerkannt:

1. Es wird festgestellt, daß die Anordnung des Kultusministeriums, der Rektor der Klägerin solle dem Sozialistischen Heidelberger Studentenbund (SHS) keine Räume zur Durchführung der für den 17. 2. 1972 geplanten Veranstaltung zur Verfügung stellen, sowie die weitere Anordnung, das Gebäude der Neuen Universität zu schließen, rechtswidrig gewesen sind.
2. Das beklagte Land trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Entscheidungsgebühr wird auf 300.– DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Untersagung eines Vortrages von Prof. Dr. Peter Brückner, Hannover, in den Räumen der Universität durch das Kultusministerium Baden-Württemberg. ...

Am Mittwoch, dem 16. Februar 1972, bat ein Vertreter des Sozialistischen Heidelberger Studentenbundes (SHS) bei dem Leiter der zuständigen Abteilung VII der Universitätsverwaltung um Überlassung eines Hörsaals für eine für den 17. 2. um 17.00 Uhr c. t. geplante Vortragsveranstaltung des SHS mit Prof. Dr. Brückner. Als Thema des Vortrags wurde der Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz zur Beschäftigung von Mitgliedern radikaler Organisationen im öffentlichen Dienst genannt. Die Universitätsverwaltung stellte einen Hörsaal zur Verfügung.

Am Vormittag des 17. Februar um 11.39 Uhr sandte Kultusminister Dr. Hahn ein Fernschreiben an den Rektor der Klägerin, in welchem er ihn anwies, »für die heute, 17.00 Uhr vom Sozialistischen Studentenbund geplante Veranstaltung,

auf der Prof. Brückner, Hannover, sprechen soll, keine Räume der Universität zur Verfügung zustellen« und »alle Maßnahmen zu ergreifen, daß diese Veranstaltung innerhalb der Universitätsräume unterbunden wird, insbesondere die für die Veranstaltung vorgesehenen Räume rechtzeitig abgesperrt werden« . . .

Nachdem der Rektor um 15.50 Uhr schriftlich durch Boten beim Verwaltungsgericht den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt und um 16.10 Uhr gegen die Anordnung des Kultusministeriums fernmündlich zu Protokoll des Kammervorsitzenden Anfechtungsklage erhoben hatte, übermittelte ihm gegen 16.40 Uhr Staatssekretär Dr. Meckelein fernmündlich die Anweisung des Kultusministeriums, das Gebäude der Neuen Universität zu schließen und alle dort stattfindenden Vorlesungen abzusagen.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 24. 2. 1972 den fernmündlich gestellten Aufhebungsantrag vom 17. 2. in den Antrag auf Feststellung abgeändert,

daß die Anordnung des Kultusministeriums, der Rektor solle dem Sozialistischen Heidelberger Studentenbund (SHS) keine Räume zur Durchführung der für den 17. 2. 1972 geplanten Veranstaltung zur Verfügung stellen, sowie die weitere, auf die Schließung der Universität gerichtete Anordnung des Kultusministeriums vom gleichen Tage rechtswidrig gewesen seien.

Das beklagte Land beantragt

Klageabweisung.

(zur Begründung führt es u. a. aus:) . . .

Für die Verwaltung der den Zwecken der Universität dienenden Grundstücke könne das Kultusministerium gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 4 HSchG fachaufsichtliche Weisungen erteilen.

. . .

Selbst wenn aber dem Kultusministerium im vorliegenden Falle nur die Rechtsaufsicht zugestanden haben sollte, seien seine Anweisungen zu Recht ergangen. Da der zumindest universitätsöffentliche Auftritt von Prof. Dr. Brückner gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik verstoßen habe, sei das Kultusministerium auch aus Rechtsgründen berechtigt gewesen, diesen Auftritt zu verhindern; sein Vorgehen halte sich damit im Rahmen des Verfassungsgrundsatzes der »streitbaren Demokratie«. Auf Grund der Vorermittlungen des niedersächsischen Kultusministers in Disziplinarverfahren gegen Prof. Dr. Brückner und auf Grund von dessen Aussageverweigerung im Ruhland-Prozeß sei es mehr oder weniger erwiesen, daß Prof. Dr. Brückner in enger Verbindung zur sog. Baader-Meinhof-Gruppe stehe. . . .

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig.

. . .

II.

Die Klage ist begründet.

Die Anweisungen des Kultusministeriums verletzen das der Klägerin nach Art. 20 Abs. 2 LV und § 4 Abs. 2 HSchG zustehende Selbstverwaltungsrecht und waren deshalb rechtswidrig.

1. Die angefochtenen Maßnahmen waren nicht durch das dem Kultusministerium nach § 63 Abs. 2 Nr. 4 HSchG zustehende Recht gedeckt, der Klägerin im Rahmen der Fachaufsicht für die Verwaltung der den Zwecken der Universität dienenden Grundstücke Weisungen zu erteilen.

In der Regelung der Hochschulaufsicht nach § 63 HSchG, insbesondere in der Abgrenzung zwischen den nach Abs. 1 der Rechtsaufsicht und den nach Abs. 2 der Fachaufsicht des Kultusministeriums unterliegenden Bereichen der Hochschulverwaltung ist der Gesetzgeber der herkömmlichen Unterscheidung zwischen der akademischen Selbstverwaltung (§ 4 Abs. 2 HSchG) und der allgemeinen Wirtschafts-, Vermögens- und Personalverwaltung der Universität (§§ 56, 57 HSchG) gefolgt. Während sich die akademische Selbstverwaltung auf die Pflege des Sachbereichs Wissenschaft einschl. der Wahrnehmung der studentischen Angelegenheiten bezieht, betrifft die allgemeine Wirtschafts- und Vermögensverwaltung die Bereitstellung und Bewirtschaftung der erforderlichen Geld- und Sachmittel, insbesondere der Universitätsgebäude und ihrer Einrichtungen.

Vgl. statt aller: Oppermann, Kulturverwaltungsrecht, 1969, S. 340, 347, 349, 355, 369 f; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 1956, S. 46, 91, 96 f; Bachof, Überlegungen zu einer Verwaltungsreform der deutschen Hochschulen, Festschrift Hermann Jahrreiss, 1964, S. 5 ff (9); Bley, Die Universitätskörperschaft als Vermögensträger, 1963, S. 44; Reinhardt, WissR 1968, S. 6 [15 f]; Gerber, DOV 1953, S. 33 f.

Die im Staatseigentum stehenden Gebäude und Grundstücke sind den Universitäten zur Erfüllung ihrer in § 3 Abs. 1 HSchG beschriebenen Aufgaben gewidmet. Art und Umfang ihrer Benutzung folgen aus dem Inhalt der Widmung. Gehört die Benutzung der Räumlichkeiten in den Rahmen des Wissenschaftsbetriebs sowie der sonstigen, in den Bereich der akademischen Selbstverwaltung fallenden Angelegenheiten, so hat sie der Staat als Eigentümer zu dulden. Seine zivilrechtliche Sachherrschaft wird insoweit durch die öffentlich-rechtliche Nutzungsbefugnis der Universität überlagert; seine verwaltungsrechtliche Aufsicht ist – wie immer in Angelegenheiten akademischer Selbstverwaltung – nur Rechtsaufsicht im Sinne des § 63 Abs. 1 HSchG. Der Umfang der Fachaufsicht des Kultusministeriums nach § 63 Abs. 2 Nr. 4 HSchG findet demgemäß gerade an dem Bereich der nur der Rechtsaufsicht des Staates unterliegenden akademischen Selbstverwaltung seine Grenze. Die Fachaufsicht über die Grundstücksverwaltung beginnt dort, wo die Sachherrschaft nicht mehr in den Bereich der akademischen Selbstverwaltung fällt, nämlich bei der wirtschaftlichen und technischen Obhut und Pflege, die zur Aufrechterhaltung der Indienststellung sachlicher Mittel zu Wissenschaftszwecken erforderlich ist; außerdem hat sie darüber zu wachen, daß die Zweckwidmung der Universitätsgebäude und Einrichtungen als solche nicht beeinträchtigt oder gar aufgehoben wird.

2. Die Überlassung von Universitätsräumen, insbesondere Hörsälen, durch die Universitätsverwaltung an Studenten und studentische Vereinigungen zur Benutzung für ihre Veranstaltungen fällt in den Bereich akademischer Selbstverwaltung, wenn die geplante Benutzung ihrer Art nach mit der Pflege des Sachbereichs Wissenschaft in einem – wenn auch losem – Zusammenhang steht. Das ist in erster Linie der Fall, wenn die Veranstaltung in unmittelbarem Sinne wissenschafts- und hochschulbezogen ist, aber auch dann, wenn sie der Vorbereitung der Studenten auf die Verantwortung in Gesellschaft und Staat dienen kann, die zur politischen Funktion der Universität gehört und unlösbar mit ihren wissenschaftlichen Funktionen in Forschung, Lehre und Unterricht verbunden

ist (vgl. Mallmann-Strauch, Die Verfassungsgarantie der freien Wissenschaft WRK-Dokumente zur Hochschulreform XIV/1970 S. 21, 32). Diese gesellschaftspolitische Aufgabe der Universität steht im Zusammenhang mit dem Leitbild des Studenten als verantwortungsbewußten, politisch mündigen akademischen Bürgers, an welcher das Hochschulrecht festhalten muß, mögen auch manche Vorgänge an den deutschen Universitäten der Gegenwart damit nicht mehr recht in Einklang stehen. Nach diesem Leitbild gehört es zur akademischen Freiheit des Studenten, sich selbständig über die miteinander ringenden politischen und gesellschaftlichen Anschauungen zu informieren und die spätere eigene Haltung im gesellschaftlichen und politischen Leben durch die Meinungsbildung und Meinungsäußerung an der Universität vorzubereiten. Es ist deshalb an deutschen Universitäten seit jeher üblich gewesen, auch politisch umstrittene, mitunter auch der Verfassungsordnung der Bundesrepublik erklärtermaßen fremd und feindlich gegenüberstehende Personen (z. B. Vertreter ausländischer Botschaften, Publizisten und Journalisten aus der DDR und Ostblockländern) einzuladen, um ihre Auffassungen kennenzulernen. Die »linke« Radikalisierung gewisser Teile der Studentenschaft in den letzten Jahren kann keinen Anlaß geben, im Wege einer extensiven Interpretation der Bestimmungen des Hochschulgesetzes über die staatliche Fachaufsicht diesen traditionellen Status der akademischen Freiheit zu reduzieren. Die Garantie der freien Wissenschaft und akademischen Selbstverwaltung in Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 2 LV und § 4 Abs. 2 HSchG schließt es vielmehr aus, daß der Staat die Fachaufsicht über die universitäre Grundstücksverwaltung dazu benutzt, um auf den Inhalt derartiger universitärer Veranstaltungen Einfluß zu nehmen und politisch unerwünschte Kundgebungen zu unterbinden. Seine Kontrolle beschränkt sich nach § 63 Abs. 1 HSchG darauf, darüber zu wachen, daß sich derartige Veranstaltungen im Rahmen des Rechts halten.

Die vom SHS geplante Vortragsveranstaltung mit Prof. Dr. Brückner hielt sich nach Auffassung der Kammer ihrer Art nach noch im Rahmen der üblichen und herkömmlichen studentischen Veranstaltungen wissenschaftlichen, hochschulbezogenen, allgemeinbildenden oder politischen Inhalts in den Räumen der Universität. Das vom SHS genannte Thema ist Gegenstand rechtswissenschaftlicher Erörterung (vgl. etwa Maurer, NJW 1972, 601), es ist von eminenter politischer Bedeutung, außerdem kann es das eigene Fortkommen zahlreicher Hochschulangehöriger berühren. Daß die Zweckwidmung des Hörsaals durch die Veranstaltung beeinträchtigt oder aufgehoben oder gar die Hörsaal Einrichtung beschädigt werden würde, stand nicht zu befürchten. Fiel aber die Veranstaltung nach ihren allgemeinen Merkmalen in den Bereich der »wissenschaftsnahen« politischen Funktion der Universität und damit in das Gebiet der akademischen Selbstverwaltung, so konnten die konkreten Umstände, insbesondere die Person des Vortragenden, der Inhalt seiner Aussage, eine etwa zu erwartende unkritisch-emotionale Haltung der Zuhörer, überhaupt die politische Bedeutung der Veranstaltung zu dieser Zeit und an diesem Ort und eine von den Veranstaltern etwa verfolgte politische Absicht für sich allein die Überlassung des Hörsaals an den SHS nicht in eine Angelegenheit der Grundstücksverwaltung im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 4 HSchG verwandeln. Ein Einschreiten des Kultusministeriums hiergegen konnte deshalb nur als Maßnahme der Rechtsaufsicht (§ 63 HSchG) in Betracht kommen.

3. ...

4. Die angefochtenen Weisungen des Kultusministeriums entbehren aber nach Auffassung der Kammer auch als Maßnahmen der Rechtsaufsicht einer gesetz-

lichen Grundlage. Die Überlassung der Räume für die vom SHS geplante Veranstaltung mit Prof. Dr. Brückner stellte keine Rechtsverletzung dar.

a) Die Person des Prof. Dr. Brückner als Vortragenden drückte für sich allein der ganzen Veranstaltungen noch nicht den Stempel der Rechtswidrigkeit auf. Der gegen ihn bestehende Tatverdacht bedarf noch der gerichtlichen Klärung. Selbst im Falle einer Verurteilung werden die Grundrechte der Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) für Prof. Dr. Brückner nicht über die gesetzlichen Folgen seiner Tat hinaus beschränkt, mag sein allgemeines Ansehen auch eine Einbuße erleiden. Die Verwirkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit kann nach Art. 18 GG nur das Bundesverfassungsgericht aussprechen.

Das vom Niedersächsischen Kultusminister gegenüber Prof. Dr. Brückner ausgesprochene vorläufige Amtsverbot erstreckte sich nur auf die Führung der Dienstgeschäfte des Amtes, für das es ausgesprochen war, also auf seine Tätigkeit als Hochschullehrer in Hannover (vgl. Kümmel, Niedersächsisches Beamtengesetz, Bem. 6 zu § 67; Fischbach, BBG Anm. III 2 d, VI zu § 60; Plog-Wiedow, BBG Anm. 8 zu § 60); eine darüberhinausgehende Vortragstätigkeit war Prof. Dr. Brückner nicht untersagt worden. Es bedarf hier auch keiner Entscheidung, ob das Land Baden-Württemberg und die Universitäten des Landes etwa nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bundestreue (vgl. BVerfGE 1, 117 [131]; BVerfGE 31, 314, Sondervotum S. 337 [354 f.] verpflichtet wären, für die Dauer des Amtsverbots eine seinem Amt in Hannover entsprechende Lehrtätigkeit Brückners in Baden-Württemberg zu verhindern, denn das Halten von Vorträgen über allgemein interessierende oder politische Themen aufgrund von Einladungen oder privatrechtlichen Verpflichtungen ist nach Auffassung der Kammer keine Ausübung eines öffentlichen Lehramtes, wie es Prof. Brückner an der Techn. Universität Hannover innehat. Dem Interesse des Staates, die Ausübung der unter dem besonderen Gebot der Verfassungstreue (Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG) stehenden Lehrbefugnisse durch Prof. Dr. Brückner bis zur Klärung des gegen ihn bestehenden Tatverdachts vorläufig unterbinden zu können, wurde durch den Ausspruch des Amtsverbots mit dessen Rechtsfolgen Genüge getan. Außerhalb des Lehramts gehaltene Vorträge des Betroffenen stehen ebensowenig unter dem besonderen Gebot der Verfassungstreue im Sinne des Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG wie entsprechende Vorträge dritter Personen, die nicht Hochschullehrer sind. Sie sind allein nach dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung und seinen Schranken zu beurteilen, denn die Treueklausel des Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG gilt nur für die Lehrtätigkeit an staatlichen Schulen und Hochschulen in Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Lehramts (vgl. Roellecke JZ 1971, 620 [621]).

b) Die Vortragsveranstaltung stand weder nach Art und Inhalt noch nach ihrem konkreten Ablauf im Widerspruch zu den zum Schutze der Verfassung ergangenen, gem. Art. 5 Abs. 2 GG eine Schranke des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung bildenden allgemeinen Gesetzen.

Auf einen unmittelbaren Verstoß gegen die »verfassungsmäßige Ordnung« kann nicht abgehoben werden. Dieser Begriff ist selbst keine Rechtsnorm, sondern eine Sammelverweisung auf andere Normenkomplexe; er wird zudem im Grundgesetz nicht mit einheitlichem Inhalt verwendet (BVerfGE 6, 32 [38]). Allerdings gehört es zu den Grundentscheidungen des Grundgesetzes, daß es einen Mißbrauch der Grundrechte zum Kampfe gegen die freiheitliche Ordnung nicht hinnimmt. Verfassungsfeinde sollen nicht unter Berufung auf Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden dürfen (BVerfGE 28, 36 [48]; 30, 1 [19]). Diese

Grundentscheidung verwirklicht und entfaltet sich jedoch durch ein System spezieller, den Bestand der freiheitlichen Demokratie auf verschiedene Weise schützender Rechtsnormen, die ihrerseits mit besonderen rechtsstaatlichen Garantien verbunden sind (vgl. BVerfGE 10, 118 [123]; 25, 38 [100]). Der Grundsatz der »streitbaren Demokratie« kann keinesfalls als allgemeine, neben den speziellen Staatsschutzbestimmungen stehende Ermächtigung zur Verhinderung wirklicher oder vermeintlicher Verfassungsfahren verstanden werden. Eine solche Staatsschutz-Generalklausel würde dem Rechtsstaatsprinzip und dem speziellen Gesetzesvorbehalt der Grundrechte zuwiderlaufen; sie kann schon wegen der Subsidiarität des Art. 2 Abs. 1 GG gegenüber der Spezialität der Einzelfreiheitsrechte auch nicht etwa aus dem Gemeinschaftsvorbehalt des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG entnommen werden (vgl. BVerfGE 30, 173 [192 f.]). Die Verfassung schränkt zwar den Grundsatz politischer Toleranz um seiner Erhaltung willen ein, begegnet aber auch den Feinden der Freiheit, deren politische Betätigung sie beschneiden muß, nur mit rechtsstaatlichen Mitteln, soll sich die freiheitliche Demokratie nicht selbst untreu werden (BVerfGE 13, 46 [53]).

...

Verwaltungsgerichtsrat Volk ist durch
Urlaubsabwesenheit verhindert, seine
Unterschrift beizufügen.

gez. Dr. Richter
[AZ.: III 47/72]

Dr. Richter

Dr. Jakobs

Beschluß des Amtsgerichts Kiel vom 8. März 1972

In der Ermittlungssache
betreffend AStA der Universität Kiel,
wegen Verstoßes gegen § 90a StGB,
wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 7. 3. 1972 gemäß §§ 13, 14 Presse-
gesetz Schleswig-Holstein die Beschlagnahme des Druckwerks »Aufruf zur De-
monstration gegen den politischen Mord an Thomas Weisbecker«, verantwortlich
AStA der Universität, angeordnet, weil dringende Gründe für die Annahme
vorliegen, daß das Druckwerk nach § 41 StGB eingezogen oder seine Unbrauch-
barmachung angeordnet wird.

In dem Druckwerk wird u. a. aufgeführt:

»Am 2. März wurde der Kieler Thomas Weisbecker in Augsburg von mehreren
Zivilpolizisten ermordet«;

»am 5. 12. 1971 wurde Georg von Rauch hinterrücks niedergeschossen – Petra
Schelm wurde von einigen mit Maschinenpistolen bewaffneten Polizisten ermor-
det – ein 17jähriger Lehrling, der in seiner Angst wegen Fahrens ohne Führer-
schein eine Polizeisperre durchbrach, wurde auf der Flucht erschossen – Ingrid
Reppel wurde als Geisel von Bankräubern zielsicher von Scharfschützen der
Polizei niedergestreckt – Manfred Grashof wurde bei einem Schußwechsel mit
der Polizei schwer verletzt.«

»Die hinterhältige Ermordung von Thomas Weisbecker sowie die anderen Vor-
fälle sind die vorerst letzten einer langen Reihe von Terrorakten, die auf das
Konto der westdeutschen Monopolherren gehen. Sie sind nicht zufällige Pannen